

Az.: 1 A 433/09
5 K 1412/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Große Kreisstadt Torgau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 04860 Torgau

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Baugenehmigung für Erweiterung der Chicoréetreibhalle und Kühlhaus I und II
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann

am 26. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Juni 2009 - 5 K 1412/06 - wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 25.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Kläger haben nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass einer der von ihm bezeichneten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt.

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, spricht der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458). Da sich ernstliche Zweifel auf das Entscheidungsergebnis und nicht auf die dafür gegebene Begründung beziehen, scheidet eine Zulas-

sung der Berufung aus, wenn sich die angefochtene Entscheidung aus anderen als den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 22.7.2002 - 5 B 103/02 - m. w. N.; st. Rspr.).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, da die dem Beigeladenen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Genehmigung zur Erweiterung einer Chicoréehalle und Errichtung von zwei Kühlhäusern die Kläger nicht in ihren Rechten verletze. Insbesondere würden die hier maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für ein Dorfgebiet durch den Betrieb eines Gasgabelstablers sowie der Lüftungs- und Kühlaggregate eingehalten. Dies belegten die in einem Verfahren vor dem Landgericht Leipzig wegen behaupteter Grenzwertüberschreitungen eingeholten Gutachten und fachbehördliche Stellungnahmen.

Die hiergegen von den Klägern erhobenen Einwände sind nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen. Sie geben keine Veranlassung zu der Annahme, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in einem Berufungsverfahren abzuändern sein könnte.

Die Kläger verweisen darauf, dass das Landgericht Leipzig im Hinblick auf das vom Verwaltungsgericht berücksichtigte Gutachten des Sachverständigen Dr. W..... am 12.8.2009 einen Beweisergänzungsbeschluss gefasst habe, was das Verwaltungsgericht infolge seiner am 25.6.2009 erfolgten Urteilsfindung nicht berücksichtigt habe. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Sachverständige Dr. W..... zu Ergebnissen gelange, welche von den vorherigen und für das Verwaltungsgericht maßgeblichen Feststellungen abwichen und zu einem für die Kläger günstigeren Ergebnis führen könnten. Der auf diesen Beweisergänzungsantrag gerichtete klägerische Schriftsatz vom 20.4.2009 sei dem Verwaltungsgericht Leipzig bekannt gewesen. Ihm hätte es sich deshalb aufdrängen müssen, vor seiner Entscheidung die Entwicklung des Gutachtenstreits vor dem Landgericht Leipzig abzuwarten.

Die so begründete Rüge der Kläger genügt dem Darlegungsgebot nicht. Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich mit der Frage auseinandergesetzt (UA S. 20 f.), ob es wegen der von den Klägern in dem Schriftsatz vom 20.4.2009 gegenüber dem Landgericht Leipzig aufgeworfenen Fragen an einer Entscheidung gehindert ist. Diese Frage hat es verneint, weil das vorliegende Gutachten nach

seiner Überzeugung schlüssig und nachvollziehbar ist und zudem auch die von den Klägern im Schriftsatz vom 20.4.2009 aufgeworfenen Fragen beantworte. Diese Überzeugung hat es sodann im Einzelnen begründet (UA S. 21). Mit diesen dezidierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts setzen sich die Kläger hingegen nicht ansatzweise auseinander, so dass ihre Rüge einer verfrühten Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht geeignet ist, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Die Kläger sehen in der nach ihrer Auffassung verfrühten Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugleich einen Verfahrensmangel. Dabei lassen sie aber im Unklaren, gegen welchen Verfahrensgrundsatz oder welche Verfahrensregel das Verwaltungsgericht verstoßen haben soll. In Betracht kommt allein ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 86 VwGO oder gegen die gerichtliche Überzeugungspflicht. Anhaltspunkte für eine Verletzung einer dieser beiden Verfahrensgrundsätze liegen hingegen nicht vor. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung die Voraussetzungen angeführt, unter denen es gehindert ist, sich für seine Entscheidung mit bereits vorliegendem Gutachtenmaterial zu begnügen, und zu weiteren Ermittlungen verpflichtet ist (UA S. 19). Sodann hat es - wie schon erwähnt - im Einzelnen aufgeführt, weshalb es das vorliegende Gutachtenmaterial für seine Überzeugungsbildung als zureichend ansieht. Diese Ausführungen haben die Kläger schon nicht angegriffen, so dass mangels beachtlicher Einwendungen weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch der Verpflichtung zur richterlichen Überzeugungsbildung ersichtlich ist.

Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge der Kläger, dass Verwaltungsgericht habe zunächst noch den Ausgang eines von ihnen geführten Beschwerdeverfahrens vor dem OLG Dresden zu ihrem abschlägig beschiedenen Befangenheitsantrag abwarten müssen. Entgegen der klägerischen Darstellung hat sich das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nicht mit dem Hinweis begnügt, das OLG Dresden habe über die Beschwerde noch nicht entschieden. Vielmehr hat es unter Bezugnahme auf dieses Beschwerdeverfahren im Einzelnen ausgeführt, weshalb es ungeachtet des gegenüber dem Gutachter erhobenen Befangenheitsantrag dessen Gutachten für überzeugend und hinreichend ansieht. Da die Kläger diese überzeugenden Ausführungen nicht in Frage gestellt haben, kommt das Vorliegen eines Verfahrensmangels

auch insoweit nicht in Betracht. Im Übrigen fehlt es auch an einer Entscheidungserheblichkeit dieser Rüge, da die Beschwerde der Kläger vor dem OLG Dresden erfolglos geblieben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind für erstattungsfähig zu erklären, da er sich infolge seiner Antragstellung einem Kostenrisiko (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 1, § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 9.7.1 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1515 = VBIBW 2004, 467). Für die Höhe folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*